

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00180 vom 31. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00180

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00180 du 31 juillet 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00180 del 31 luglio 2013

Regeste

Zulassung als Vikar | Die Anstellung als Lehrperson setzt die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung voraus (E. 2.2). In Ausnahmefällen können für ein Vikariat auch Personen eingesetzt werden, die über kein Lehrdiplom verfügen; diesbezüglich verfügt das Volksschulamt über ein weites Ermessen, welches pflichtgemäss auszuüben ist. Aufgrund der Vorfälle bei früheren Vikariaten erscheint der Beschwerdeführer aus heutiger Sicht nicht geeignet, an der Volksschule zu unterrichten. Damit ist der Schluss des Volksschulamts, den über kein Lehrdiplom verfügenden Beschwerdeführer bis auf Weiteres nicht mehr als Vikar einzusetzen, nicht rechtsverletzend (E. 2.3). Lehrpersonen fallen nicht in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (E. 2.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 83 lit. g e contrario BGG). Vermögensrechtlicher Natur sind Streitigkeiten dann, wenn mit ihnen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 171). Dies trifft auf den Antrag des Beschwerdeführers zu, weil er im Ergebnis weiterhin als Vikar tätig sein will und damit einen Verdienst erzielen könnte. Nach Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG ist die Beschwerde auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse darüber hinaus nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 15'000.- beträgt oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Lautet das Begehren wie hier nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, legt das Bundesgericht den Streitwert nach Ermessen fest, wobei der Streitwert allenfalls nach einem objektiven Massstab zu schätzen ist (Beat Rudin, Basler Kommentar, 2011, Art. 51 BGG N. 44 ff.). Beträgt der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- und stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, so hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.